

Deckblatt

O.Nr. 36.01 Pucher

Ortsabrundungssatzung
für den Gemeindeteil Pucher

Der Stadtrat Waldmünchen erläßt gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V. mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) folgende

S a t z u n g

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Pucher der Stadt Waldmünchen im Sinne des § 34 Abs. 1 BBauG wird, wie in dem als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M 1 : 1000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, abgegrenzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 8.1.1979

Stadt Waldmünchen



Eiber
Eiber

1. Bürgermeister

Diese Satzung ist am *29.12.78* vom Landratsamt Cham genehmigt worden. Sie ist öffentlich bekannt gemacht worden am 9.1.1979 durch Anschlag an allen Amtstafeln. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

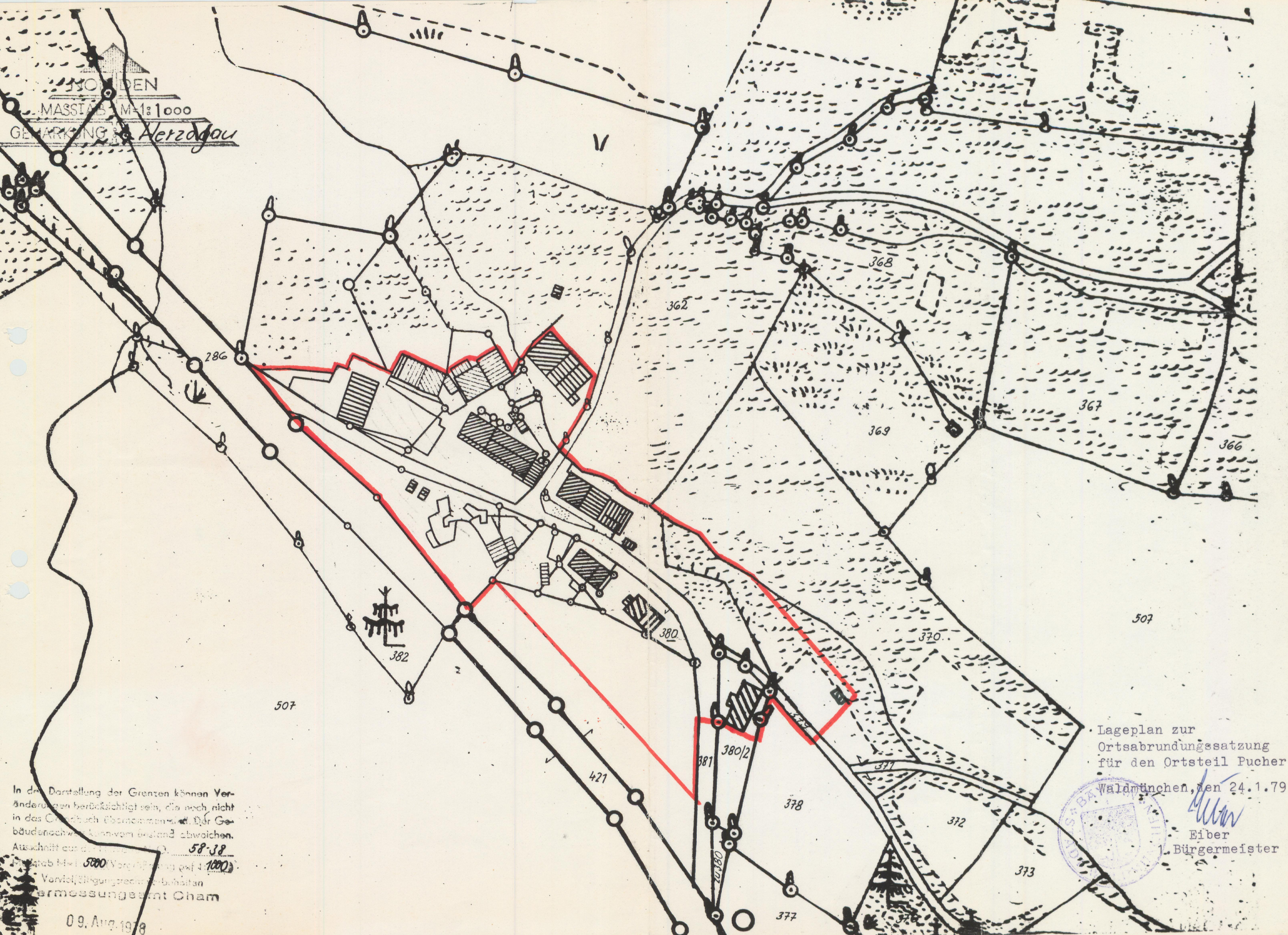
Waldmünchen, den 24. Jan. 1979



Eiber
Eiber

1. Bürgermeister

NOIDEN
 MASSSTAB M=1:1000
 GEMARKUNG Herzogau



Lageplan zur
 Ortsabrundungssatzung
 für den Ortsteil Pucher
 Waldmünchen, den 24.1.79



Eiber
 1. Bürgermeister

In der Darstellung der Grenzen können Ver-
 änderungen berücksichtigt sein, die noch nicht
 in das Grundbuch übernommen sind. Der Ge-
 bäudenschwanz kann vom Zustand abweichen.
 Ausschnitt aus dem Flurbuch Nr. 58-38
 Maßstab M=1:5000 (Vergleichung auf 1:1000)
 Vermessungsamt Cham

09. Aug. 1978

Deckblatt

O.Nr. 36.01.I Pucher 1. Änderung

Satzung

zur 1. Änderung der Festlegung der Grenzen und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Pucher“

Augrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414 vom 01.10.2004) i.V. mit § 34 Abs. 5 und 6 und § 13 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Waldmünchen am 19.09.2006 die folgende

Satzung

beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pucher werden festgelegt. Die bisherige Satzung zur Ortsabrundung des Ortsteiles Pucher, rechtsgültig seit 10.01.1979 wird geändert und neu gefasst.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Pucher wird durch folgende Grundstücke, teils im Außenbereich liegend, abgerundet.

Teilflächen Fl.Nrn. 342, 352, 358, 348/5, 507/7, 507/8 und die Grundstücke 348/1, 352/1, 370 und 380/2 alle Gemarkung Herzogau.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pucher sind im Lageplan M 1:1000 vom 25.08.2006 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

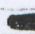
Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

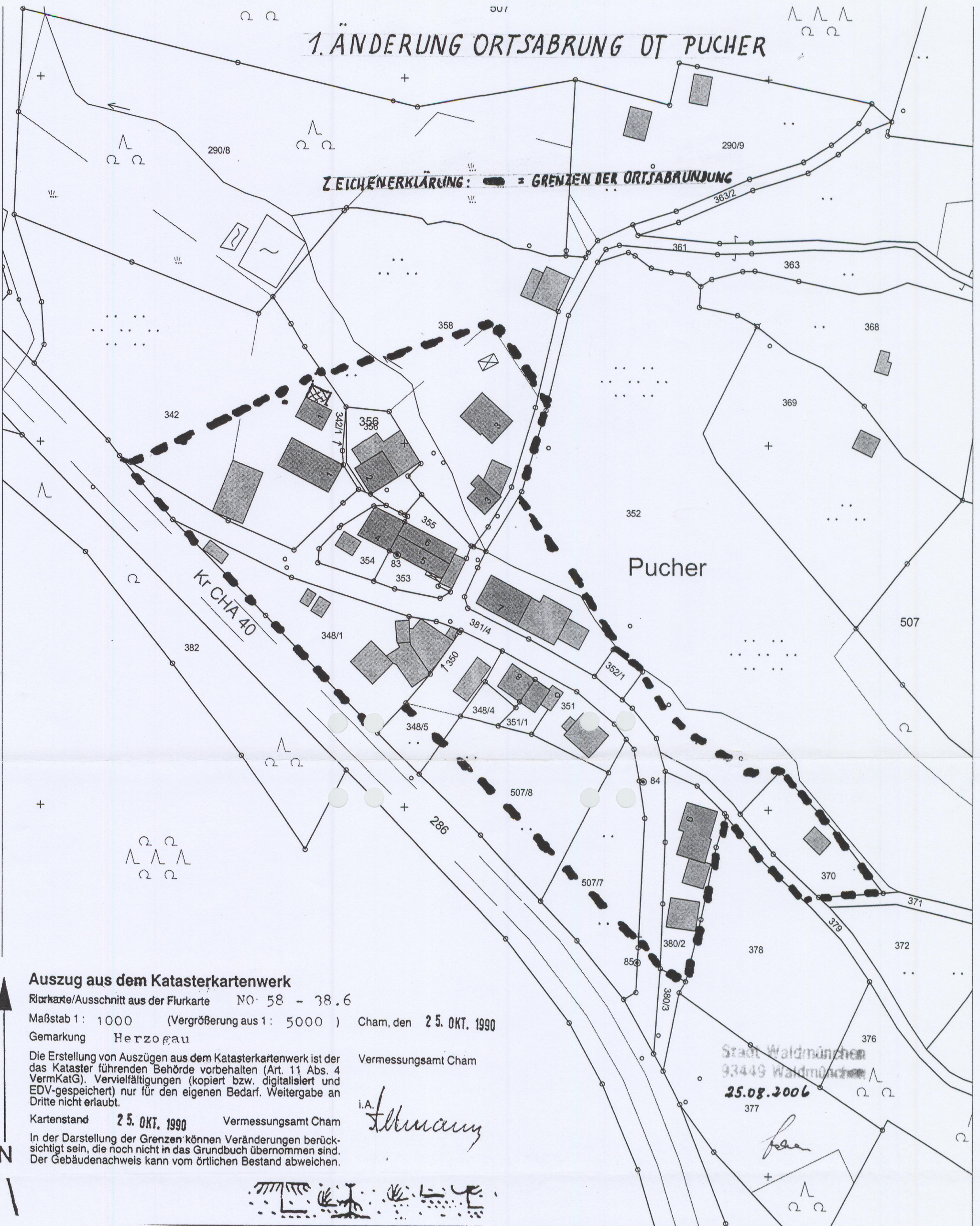
Waldmünchen, den 20.09.2006

Stadtrat Waldmünchen:


Löffler
Erster Bürgermeister

1. ÄNDERUNG ORTSABRUGUNG OT PUCHER

ZEICHENERKLÄRUNG:  = GRENZEN DER ORTSABRÜNDUNG



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO: 58 - 38.6

Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1: 5000) Cham, den 25. OKT. 1990

Gemarkung Herzogau

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand 25. OKT. 1990 Vermessungsamt Cham

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Vermessungsamt Cham

i.A. *Altmann*

Stadt Waldmünchen
93449 Waldmünchen
25.08.2006
377

